

BGH, Beschluss vom 20.12.1972 – IX ZB 753/72 LG Berlin; KG 03.07.1972

Titel:

BGH: Beschluss vom 20.12.1972 - IX ZB 753/72

Normenkette:

Art. VIII BEG-SchlußG

Amtlicher Leitsatz:

Gemäß Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG kann ein Anspruch auch dann nach dem 31. Dezember 1969 nicht mehr angemeldet werden, wenn seine Voraussetzungen erst nach diesem Termin eingetreten sind.

Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist des Art. VIII Abs. 1 Nr. 1 BEG ist unzulässig.

Die Frist des Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG und der Ausschluß der Wiedereinsetzung verstoßen nicht gegen das Grundgesetz.

Rechtskraft:

rechtskräftig

Text1

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und

die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19.

Zivilsenats des

Kammergerichts vom 3. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der

Kläger.

Der jüdische Kläger wanderte aus Verfolgungsgründen im April 1933 von Berlin in die

Tschechoslowakei aus und von dort 1939 nach Chile weiter. Im Herbst 1970 übersiedelte er in die Bundesrepublik. Am 3. November 1970 beantragte er die Soforthilfe für Rückwanderer und bat gleichzeitig um Wiedereinsetzung in die Frist des Art. VIII BEG-SchlußG. Die Entschädigungsbehörde lehnte ab. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete Beschwerde ist nicht begründet.

Die Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BEG kommen nicht in Betracht. Auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht

erforderlich. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG, von

den im Satz 2 a.a.O. genannten Ausnahmen auch dann einer Anmeldung nach dem 31. Dezember

1969 entgegensteht, wenn die sachlichen Voraussetzungen des angemeldeten Anspruchs erst nach

diesem Zeitpunkt eingetreten sind, daß eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung dieser Frist

nicht zulässig ist und daß dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Entscheidungen, die auf einer anderen Meinung beruhen, sind bisher nicht bekannt geworden.

Der vorliegende Fall wirft auch keine Rechtsfragen auf, deren grundsätzliche Bedeutung zur Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BSG führen müßte oder die zu einer Rechtsfortbildung (Nr. 3 a.a.O.) Anlaß geben könnten.

Der Anspruch auf Soforthilfe für Rückwanderer (§ 141 BEG) ist zweifelsfrei ein Anspruch nach dem

Bundesentschädigungsgesetz im Sinne des Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG. Er gehört nicht zu

den in Satz 2 a.a.O. genannten Ausnahmen. Für eine Ausdehnung dieser Ausnahmeregelung auf

andere Ansprüche, wenn wie hier ihre sachlichen Voraussetzungen erst nach dem 31. Dezember

1969 eingetreten sind, fehlt jede Grundlage. Aus Art. VIII Abs. 1 Satz 1 läßt sich nicht entnehmen,

daß der Zeitpunkt, in dem die sachlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, irgendeine Bedeutung haben soll. Nach Satz 2 kann der Versorgungsanspruch gemäß § 29 Nr. 6 BEG auch

dann noch nach dem 31. Dezember 1969 angemeldet werden, wenn der Versorgungsfall vorher

eingetreten ist. Für die Ausnahmeregelung des Satzes 2 ist somit nicht, jedenfalls nicht allein entscheidend, daß die Anspruchsvoraussetzungen erst nach dem Stichtag erfüllt werden.

Der

andere in Satz 2 genannte Ausnahmefall, nämlich erst nach dem 31. Dezember 1969 durchgeführte

Heilverfahren für einen als verfolgungsbedingt anerkannten Gesundheitsschaden, läßt sich mit der

ersten Anmeldung eines Anspruchs aus einem neuen Tatbestand nicht vergleichen. Satz 3 stellt

klar, daß die Anpassung bereits geregelter Ansprüche an geänderte Verhältnisse (§ 206 BEG) durch

Satz 1 nicht ausgeschlossen wird; auch daraus läßt sich für den hier vorliegenden Fall nichts herleiten.

Ein Umkehrschluß, daß Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG für die Fälle des § 141 BEG nicht gelte,

weil sie in Abs. 2 a.a.O. nicht genannt sind, kommt nicht in Betracht. Dabei ist es ohne Belang, daß

der Antrag auf Soforthilfe nach § 141 BEG ebenso wie der Antrag auf Härteausgleich nach § 171

BEG nicht an die Frist des § 189 Abs. 1 Satz 1 BEG gebunden ist (Satz 2 a.a.O.). Die Frist des Art.

VIII BEG-SchlußG hat einen anderen Zweck als die des § 189 Abs. 1 Satz 1 BEG. Diese sollte die

Berechtigten veranlassen, ihre Ansprüche möglichst frühzeitig anzumelden. Mit der Frist des Art.

VIII erstrebt der Gesetzgeber, wie sich aus der Überschrift der Bestimmung eindeutig ergibt, den

endgültigen Abschluß der Entschädigung insgesamt. Daß Art. VIII Abs. 2 BEG-SchlußG die Geltung

des Abs. 1 Satz 1 für bestimmte Fälle ausdrücklich vorschreibt, hat seinen Grund in den Besonderheiten dieser Fälle. Teils handelt es sich um Leistungen, auf die ein Anspruch nicht besteht

(§ 171 BEG, Art. VI Nr. 4 BEG-SchlußG), teils um Leistungen, deren Umfang im Einzelfall nicht durch das Gesetz abschließend bestimmt ist (§§ 90, 165 BEG, Art. V BEG-SchlußG).

Gegen die Versäumung der Frist des Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG kann

Wiedereinsetzung

nicht gewährt werden, weil das Gesetz dies nicht zuläßt. Im Entschädigungsrecht gibt es keinen

allgemeinen Rechtssatz etwa des Inhalts, daß gegen die Versäumung jeder Frist

Wiedereinsetzung

gewährt werden könne. Das Gesetz läßt dies in § 189 Abs. 3 BEG bei Versäumung der

Antragsfrist

des Abs. 1 Satz 1 a.a.O. zu. Die Möglichkeit der Wiedereinsetzung bei anderen Fristen schafft das

Gesetz jeweils durch unmittelbare oder mittelbare Verweisung auf § 189 Abs. 3 BEG (§ 189a Abs. 2

BEG, Art. III Nr. 1 Abs. 2 und 4, Nr. 2 Abs. 5, Nr. 3 Satz 2, Art. IV Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 2, Art. VI Nr. 5 Abs. 2). Nur für die den Antragsinhalt (§§ 189, 190 BEG) betreffende Frist des § 190a Abs. 1

BEG schließt dessen Satz 2 die Anwendung des § 189 Abs. 3 BEG ausdrücklich aus. Sonst bedeutet

das Fehlen der Verweisung auf § 189 Abs. 3 BEG in einer Fristbestimmung (§§ 84, 96, 189a Abs. 1

BEG, Art. V Nr. 4 Abs. 2 Satz 1, Art. VIII BEG-SchlußG), daß bei Versäumung dieser Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zulässig ist.

Über diese klare und eindeutige gesetzliche Regelung dürfen die Entschädigungsorgane sich nicht hinwegsetzen. Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes, nicht nur materielles Interesse daran, daß die Entschädigung insgesamt in absehbarer Zeit abgeschlossen wird. Dieses Interesse nächst mit dem zeitlichen Abstand von dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Ähnlichen Interessen dienen auf anderen Rechtsgebieten etwa die Verjährungsvorschriften und die Ausschlußfristen der §§ 234 Abs. 2, 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Im Entschädigungsrecht hat der Gesetzgeber dem Interesse an einer endgültigen Befriedung dadurch Rechnung getragen, daß er einen Endtermin setzte, nach dem von wenigen Ausnahmen abgesehen, Entschädigungsansprüche nicht mehr angemeldet werden können. Wie die Ausnahmegvorschrift des Art. VIII Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlußG zeigt, hat er dabei nicht übersehen, daß der Endtermin zu Härten führen kann, insbesondere wenn die sachlichen Voraussetzungen eines Anspruchs erst später eintreten. Er hat das allgemeine Interesse am Abschluß der Entschädigung abgewogen gegen das Gerechtigkeitsgebot einer möglichst weitgehenden Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Mit dem Ergebnis dieser Abwägung hat er die Grenzen, die seinem Ermessen durch das Grundgesetz gezogen sind, nicht überschritten. Wegen der begrenzten Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik mußte er von vornherein den Kreis der Anspruchsberechtigten auf einen Teil der Geschädigten beschränken (§§ 4, 150, 160 BEG) und konnte auch diesen nur einen dem wirklichen Schaden nicht entsprechenden Ausgleich bieten. Art. 20 Abs. 3 GG verbietet nicht, daß der Gesetzgeber bei einer solchen Bereinigung früheren Staatsunrechts nach sachgemäßer Abwägung entgegengesetzter Interessen

Ansprüche ausschließt, die erst nach einem Zeitpunkt angemeldet werden, bis zu dem mehr als 24

Jahre seit dem Ende des Unrechtsregimes; 16 Jahre seit Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes und vier Jahre seit Verkündung des BEG-Schlußgesetzes verstrichen

waren. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 und 3 GG) kann darin nicht gefunden werden.